



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

regwind MV GmbH & Co. KG  
Wilhelm-Stolte-Str. 90  
17235 Neustrelitz

|                     |    |    |    |    |    |    |    |    |      |
|---------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|------|
| S                   | B  | PA | CO | JU | OM | BO | TK | IT | BL   |
|                     |    |    |    |    |    |    |    |    |      |
| 28. Okt. 2024 12524 |    |    |    |    |    |    |    |    |      |
| RW                  | MA | MW | NM | EW | OW | ST | VA | TG | Leda |
| X                   |    |    |    |    |    |    |    |    |      |

Bearbeiter: Heike Arndt  
Telefon: +49 (0) 385 7412-116  
Fax: +49 (0) 385 7412-100  
E-Mail: harndt@lrh-mv.de  
Ihr Zeichen:  
GZ: 22A-13.0231-887/2023 -  
47374/2024

Schwerin, 23. Oktober 2024

## Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 weiter.

Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V geben nach der Beurteilung des Abschlussprüfers die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen (Anl. V S. 6).

Der Landesrechnungshof weist jedoch auf die Feststellungen des Abschlussprüfers gem. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (S. 9 Tz. 28, 30) hin:

- Demnach wurde u. a. ein Jahresfehlbetrag von 5 T€ erwirtschaftet.
- Mit Gesellschafterbeschluss vom 21.02.2023 wurde eine Erhöhung der Kapitalrücklage um 380 T€ beschlossen. Dadurch ist die bilanzielle Überschuldung des Vorjahres beseitigt worden. Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2023 nunmehr 374 T€.
- Zu den Risiken des Unternehmenskonzepts verweist der Abschlussprüfer auf die Darstellung der Geschäftsführung im Lagebericht.

- Demnach ist der Fortbestand der Gesellschaft ohne die Realisierung der geplanten Projekte gefährdet.

Hierzu ergänzt der Landesrechnungshof Folgendes:

- Nach wie vor werden von der Gesellschaft keine Umsatzerlöse erzielt (Anl. IV S. 3).
- Die Liquidität ist nur aufgrund von Gesellschaftereinlagen jederzeit gegeben (Anl. IV S. 4).
- Die weitere Entwicklung ist nicht absehbar; es bestehe seitens der Gesellschaft eine Erwartungshaltung (Anl. IV S. 5).

Der Landesrechnungshof kommt daher abweichend zur Beurteilung durch den Abschlussprüfer gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V (Anl. V S. 6) zu folgendem Ergebnis:

**Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird jedoch darauf hingewiesen, dass ohne die Realisierung der geplanten Projekte der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet ist.**

Eine Kopie des heutigen Schreibens an den Abschlussprüfer ist zur Kenntnisnahme beigefügt.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntmachung und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk<sup>1</sup>).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fuhrmann



Für die Richtigkeit

*B. Kaefer*

<sup>1</sup>Vgl. Grundwerk 2024 in der Fassung vom 19. Dezember 2023, veröffentlicht auf der Homepage des Landesrechnungshofes unter [www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftspruefer/](http://www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftspruefer/).